



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 12

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 23.12.2022

Inhalt

Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 49

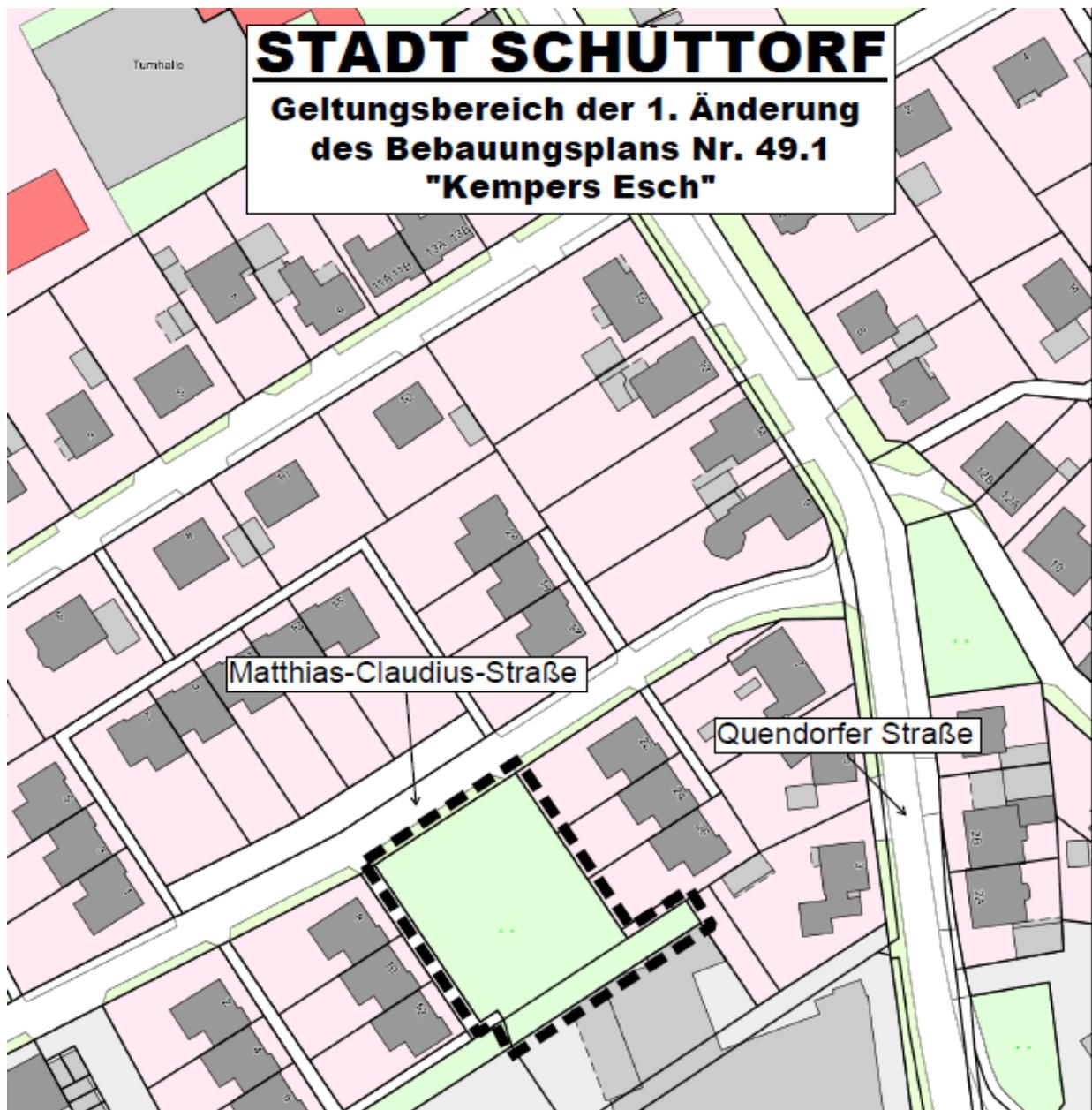
Bekanntmachung Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 56.3

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49.1 „Kempers Esch“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Ziel und Zweck dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig geworden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49.1 „Kempers Esch“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 22.12.2022

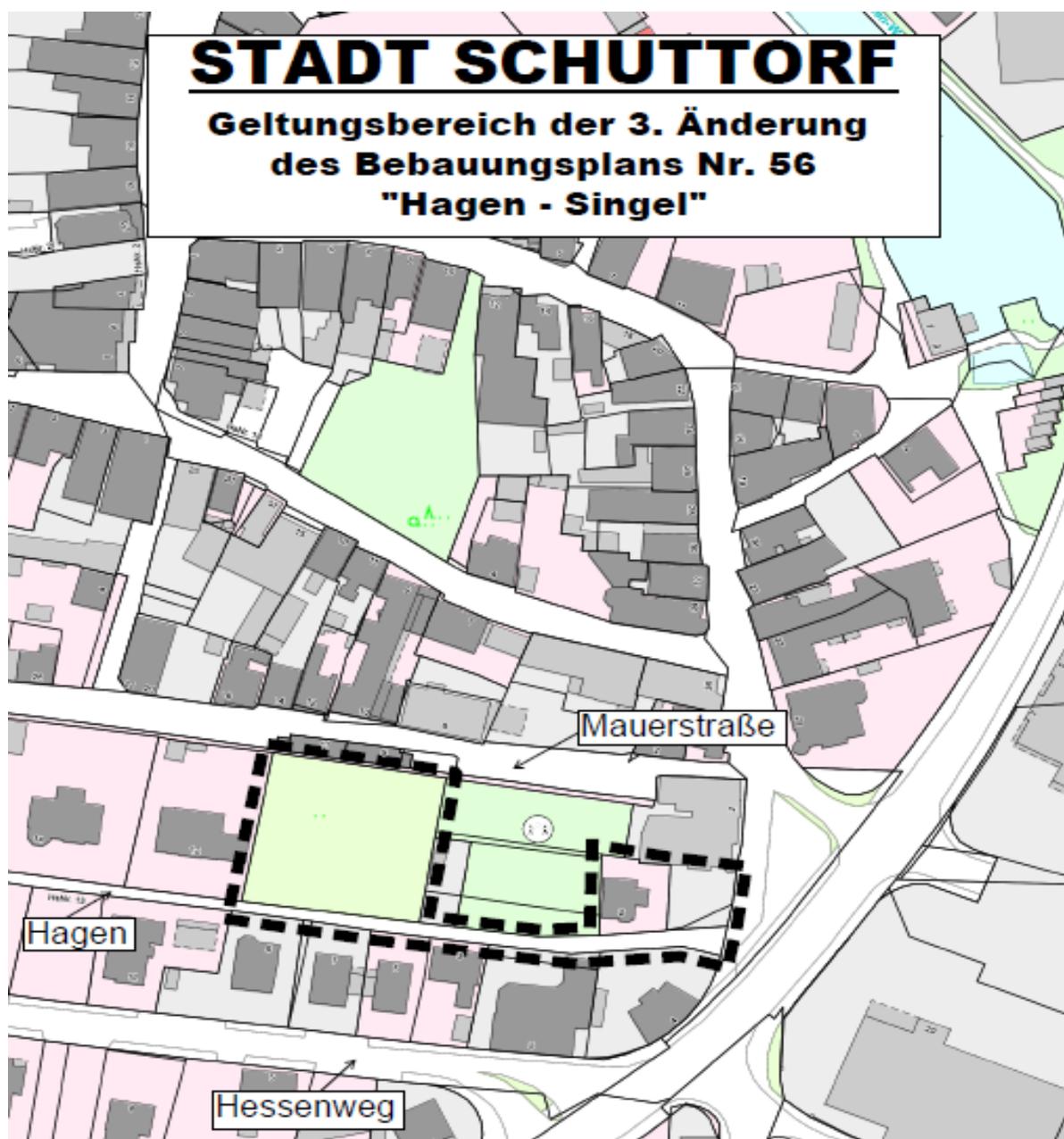
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Hagen/Singel“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Ziel und Zweck dieser Änderung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des festgesetzten Fahrrechtes auf dem Hagen, um die Erschließung für ein bebaubares Grundstück sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Hagen/Singel“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 22.12.2022

Der Stadtdirektor